

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 32.) Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. Vom 2ten May 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Versorgung des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

Jahrgang 1811.

§ 3

§. 3.